

Von: Natale, Mario Mario.Natale@saarlouis.de 
Betreff: WG: (2): KREISSTADT SAARLOUIS, INNENSTADT, AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN UND FNP-TEILÄNDERUNG „PARKHAUS MARIENHAUSKLINIKUM“ - Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Datum: 17. Juli 2025 um 17:26
An: info@kernplan.de
Kopie: Baus, Jürgen Juergen.Baus@saarlouis.de, Bies Ruth Ruth.Bies@saarlouis.de, Altmaier, Christina Christina.Altmaier@saarlouis.de, Thimmel, Mechthild Mechthild.Thimmel@saarlouis.de, Purucker, Gerald Gerald.Purucker@saarlouis.de, SekretariatBGO SekretariatBGO@saarlouis.de, SekretariatOB SekretariatOB@saarlouis.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier die Stellungnahme des Amtes für Freiflächen- und Landschaftsplanung:

Stellungnahme

1. Die städtische Spielraumentwicklungsplanung (2015) sowie entsprechende Vorschriften des saarländischen Spielplatzgesetzes (SpielplatzG/SL) sind nicht beachtet. Dementsprechend ist das betroffene Schutzbauwerk nicht betrachtet. Zum SpielplatzG/SL finden sich Erläuterungen in der angehängten Spielraumentwicklungsplanung 2015. Die Betrachtung des konkreten Standortes ergibt, dass das betroffene Plangebiet als Spielplatz der Kategorie 1 eingestuft wird, welcher das direkte Wohnumfeld versorgt (Seite 6/Abb. 6). Die Karte verdeutlicht allerdings auch eine Versorgungslücke in einem weiteren Umfeld (z.B. ehem. Astra-Gelände) für den gesetzlich vorgegebenen Einzugsbereich bis 400 m, welche durch den B-Plan noch vergrößert würde.

Fazit:

Es ist erforderlich, dass die Thematik Spielplatz-Funktion und entsprechende Vorgaben bei den Schutzbauwerken im B-Plan erfasst und behandelt werden. Im Ergebnis wird ein Ersatz-Spielplatz vor Ort (verbleibende Grünflächen des Plangebietes) oder in geeignetem Umfeld (z.B. ehem. Astra-Gelände oder Grünfläche des Landkreises) rechtssicher kaum zu umgehen sein. Eine gebotene differenzierte Ausstattung eines ersatzweise zu schaffenden neuen Spielplatzes sollte zur Erlangung eines wenigstens ausreichenden Erlebniswertes in eine Grünfläche integriert werden, was auch der Aspekt Klimaresilienz als neuen Standard allgemein gebietet.

2. Der räumliche Geltungsbereich der städtischen Baumschutzsatzung ist vom Plangebiet nicht betroffen. Die Baumschutzsatzung findet vorliegend keine Anwendung.

Zu weiteren Aspekten behalte ich uns etwaige Ergänzungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Mario Natale

Dipl.-Ing.(Forstwirtschaft)

Dipl.-Verwaltungswirt(FH)

Amtsleiter und forsttechnischer Betriebsleiter



Kreisstadt Saarlouis
Amt für Freiflächen- und Landschaftsplanung
Großer Markt 1
66740 Saarlouis



Ortsgruppe Saarlouis

Petra Port + Markus Best

saarlouis@bund-saar.de

Stellungnahme des BUND Saarlouis zur

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „PARKHAUS MARIENHAUSKLINIKUM“ UND DER PARALLELEN TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Hier:

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB - ABSTIMMUNG MIT DEN
NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB

Zum Bebauungsplan bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans beziehen wir wie folgt Stellung:

Der BUND Saarlouis lehnt das geplante Parkhaus an diesem Standort ab.

Standort

Der von der Planerin ins Auge gefasste Standort inmitten eines Landschaftsschutzgebietes ist in mehrfacher Hinsicht ungeeignet und widerspricht sowohl ökologischen Interessen, als auch den Interessen und dem Schutzbedürfnis der Anwohnerschaft. Darüber hinaus widerspricht der vorliegende Bebauungsplanentwurf Beschlusslagen und Zielvorgaben des Rates, etwa bezüglich des Klimaschutzes, der Klimaneutralität und des klimaresilienten Bauens in Saarlouis.

Gemäß §1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) sowie § 1a Abs. 2. BauGB (schonender Umgang mit Grund und Boden) ist der Planungsträger verpflichtet kritisch zu prüfen und sich aufdrängende Standortalternativen umfassend und nachvollziehbar zu untersuchen. Im Entwurf wird pauschal festgestellt, dass „im unmittelbaren Umfeld des Klinikstandortes keine weiteren geeigneten Flächenreserven zur Verfügung stehen“. Tatsächlich existieren im Abstand von wenigen hundert Metern Flächen, die aufgrund bestehender Erschließung, geringerer Eingriffe in schutzwürdige Grünstrukturen und größerer Entfernung zu sensibler Wohnnutzung planungsrechtlich und funktional in Betracht gezogen werden können.

Eine dringend angezeigte Prüfung und Untersuchungen von Alternativstandorten haben zudem offenbar nicht stattgefunden, Gleches gilt für eine fundierte Bedarfsprüfung. Eine systematische Standortuntersuchung - unter Anwendung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe

(u.a. Erreichbarkeit, Flächenverfügbarkeit, verkehrliche Anbindung, Umweltauswirkungen) - ist nicht dokumentiert. Die vorliegende Darstellung erfüllt daher nicht die Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung im Sinne der einschlägigen Vorschriften.

Auch ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, wie sich die von der Vorhabenträgerin geforderte Stellplatzzahl auf die übergeordneten Verkehrs- und Kapazitätsplanungen der Stadt Saarlouis auswirken wird.

Klima

Der Grüngürtel am Glacis hat u. a. neben dem Saarlouiser Stadtgarten eine sehr wichtige (human-) klimatologische Funktion für die Saarlouiser Innenstadt und wurde zu Recht als Landschaftsschutzgebiet L03.08.25.2 ausgewiesen.

Hier verstößt die Planung gegen städtische Interessen und das Schutzbedürfnis der Anwohnerschaft. Das städtische Klimagutachten 2020 belegt eindeutig die wichtige positive Wirkung der von der Planung betroffenen Fläche auf das innerstädtische Klima. Dass dies kaum Widerhall in den Ausführungen des Bebauungsplanes findet, bewertet der BUND Saarlouis als bemerkenswert, als unprofessionell und als aus der Zeit gefallen. Zumal hier ein massiver Eingriff in die Vegetation verbunden mit einer großflächige Versiegelung stattfinden soll. Zudem wird das zu errichtende massive Gebäude in Hitzeperioden nicht nur einen Hotspot, sondern auch eine Barriere für die von der Au ausgehenden Kaltluftströme bilden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität zu berücksichtigen. Der Entwurf verfehlt dieses Gebot, da er den ökologischen Wert der bestehenden Grünfläche in seiner Bedeutung für das Stadtklima und die Klimaresilienz nicht ausreichend würdigt.

Landschafts- und Naturschutz

Die Planung wird bei Umsetzung einen wichtigen Teil des um die Stadt im historischen Festungsbereich angelegten Grüngürtels zerstören. Den vom Planungsbüro zur Verfügung gestellten Unterlagen ist keine floristische oder faunistische Bestandsaufnahme bzw. Bewertung zu entnehmen.

Dieser Sachverhalt erweckt zunächst den Eindruck von fehlender Relevanz des Natur- und Umweltschutzes für die grundsätzliche Entscheidung zum Standort.

Dass das Vorhaben im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes angesiedelt werden soll bewertet der BUND Saarlouis negativ. Die Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde bleibt abzuwarten.

Lärm

Das beigelegte Lärm-Gutachten beschreibt eindeutig die nichtzulässige offene Bauweise des Parkhauses. Die durch eine geschlossene Bauweise bedingte Entlüftung wird weitere Emissionen verursachen, die in den Schallpegeln nicht berücksichtigt sind. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist die Vermeidung von schädlichen Umweltwirkungen durch Geräusche ein zu berücksichtigender Belang. Die Nähe zur sensiblen Wohnbebauung „Im Glacis“ lässt dauerhaft Nutzungskonflikte erwarten.

Gleiches gilt für die hinter dem Glacis vorbeiführenden Walter Bloch/Hubert Schreiner-Straßen, die schon jetzt hohe Lärm-Emissionen bedingen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die prognostizierten Lärmpegel nur äußerst knapp gesetzliche Grenzwerte einhalten werden, spielt der bereits vorhandene Lärmpegel der öffentlichen Straße eine erhebliche Rolle für die Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Anwohnerschaft.

Betroffenheit der Patienten

Patienten, insbesondere solche mit akuten oder chronischen Erkrankungen, benötigen eine ruhige, emissionsarme Umgebung. Das geplante Parkhaus führt zu zusätzlichem Verkehr, Motorengeräuschen, Abgasen und nächtlichen Störungen, die sich negativ auf Genesung und Wohlbefinden auswirken können. Lärm wirkt sich nachweislich auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafqualität und Stresslevel aus. Auch Gerüche von Abgasen können für Atemwegspatienten problematisch sein. Durch die Nähe zur Klinik besteht zudem das Risiko, dass Lärmminderungsmaßnahmen nicht ausreichen, um sensible Patientengruppen zu schützen."

Wohn-, Lebens- und Aufenthaltsqualität

Der wohl zu erwartende ökologische Ausgleich für das Projekt kann möglicherweise den Eingriff in den Naturhaushalt (zumindest rechnerisch) kompensieren. Nicht zu kompensieren ist jedoch die klimatologische Funktion des Grüngürtels am Glacis, dem im städtischen Klimagutachten eine „hohe human-bioklimatische Bedeutung“ bescheinigt wird.

Der Anwohnerschaft und auch dem weiteren innerstädtischen Umfeld steht unseres Erachtens eine erhebliche Verschlechterung ihrer Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualität bevor. Dass die zu versiegelnde Fläche nicht mehr als Spielplatz (etwa beim Zuzug junger Familien) oder schlicht als Naherholungsraum zu nutzen wäre, verstärkt diese Einschätzung. Die geplante Situierung des massiven Baukörpers im historischen Festungs-Glacis, der zum historischen Erbe der Europastadt Saarlouis gehört, ist ein weiterer Beleg für die falsche Standortwahl.

Ohne die Beachtung der vorgetragenen Gründe ist der Bebauungsplan aus unserer Sicht nicht abwägungsgerecht und daher nicht beschlussfähig.

Saarlouis, 20.08.2025

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

SAARLAND



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

KernPlan
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Zeichen: 6101-0012#0031
Bearbeitung: Edgar Weiß
Tel.: 0681 8500-1123
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 17.09.2025

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Kreisstadt Saarlouis, Innenstadt
Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkhaus Marienhauklinikum“ und parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Mail vom 14.07.2025

Guten Tag,

zum o.a. Vorhaben nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.

Naturschutz

Für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Fläche, die eine der wenigen größeren Grünflächen in der weiteren, von Siedlung geprägten Umgebung darstellt, sind die planungsrelevanten Arten zu erfassen bzw. die bereits begonnenen Untersuchungen zu ergänzen.



Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



Im Einzelnen sind unter Beachtung einer jeweils artspezifisch einschlägigen Methodik und mit für eine fundierte Bewertung der Konfliktlage ausreichenden Frequenz (Begehungen, Erfassungen) folgende Artengruppen zu untersuchen:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Haselmaus
- Reptilien
- Amphibien

Auch wenn bisher bei den kurSORischen Taxierungen keine Hinweise z.B. auf Reptilien, die die weit verbreitete Mauereidechse, gelungen ist, ist ein Vorkommen unbedingt auszuschließen bzw. bei Positivnachweis entsprechende Konfliktbewältigungsmaßnahmen zu planen. Bei längerem Brachliegen der ggf. ausgeräumten Fläche ist die Entstehung von temporären oder ephemeren Gewässern, die als Laichhabitat von Amphibien dienen können, zu beachten und dieser Fallkonstellation entsprechend vorzubeugen oder erforderlichenfalls auch hierfür eine geeignete Konfliktbewältigung (zeitliche Koordinierung der Arbeiten, ggf. Umsiedlung u.ä.) zu planen.

Für alle Artengruppen sind die Betroffenheiten qualitativ und quantitativ darzulegen und artspezifische, räumlich und zeitlich koordinierte Konfliktbewältigungsmaßnahmen darzustellen. Insbesondere sofern Umsiedlungen erforderlich würden, sind entsprechende Ersatzflächen frühzeitig zu definieren, artspezifisch herzustellen und dauerhaft zu sichern.

Vor einer Rodung des – teilweise alten und entsprechend wertgebenden – Gehölzbestands ist dieser auf das Vorhandensein von Höhlen, Spalten etc., die Quartier-, Überwinterungs- oder Ruhestättenpotenzial i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufweisen, durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal zu überprüfen und ggf. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder sonstigen Folgenbewältigungsmaßnahmen zu planen und textlich und zeichnerisch darzustellen.

Für einen gemeinsamen Ortstermin, zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro, stehen wir gerne zur Verfügung und empfehlen ihn ausdrücklich.

Wasser

Bodenschutz

Vorsorge:

Bei den im Plangebiet vorkommenden Böden handelt es sich lt. Bodenübersichtskarte im GeoPortal des Saarlandes zwar um anthropogen überformte Stadtböden. Geologisch gesehen liegt der Planungsbereich jedoch in der alluvialen Talniederung der Saar, in der sandig-lehmige Auenböden vorherrschen. Da die Fläche offensichtlich über eine Vegetationstragschicht (ausgedehnte Laubbaum- und Strauchhecken, Wiese) verfügt, und damit natürliche Bodenfunktionen erfüllt werden, muss im Rahmen der Bauleitplanung das Schutgzut

Boden detailliert bearbeitet, planbedingte Beeinträchtigungen dieser Böden beschrieben und bewertet werden und wie in Kap. 17.9 des Textteils zum BP/FNP bereits grob beschrieben, geeignete Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden konkretisiert werden.

Die Auffassung, eine Bodenfunktionsbetrachtung sei aufgrund der Technogenese obsolet wird von hier nicht mitgetragen, da zumindest die Böden im Bereich der Hecken und Bäume die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen.

Nachsorge:

Einträge im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes liegen derzeit nicht vor. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität und wird ständig fortgeschrieben.

Ich bitte um entsprechende Ergänzung hinsichtlich der Vorsorge im Umweltbericht.

Gewässerschutz

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bislang unbebaute Grün-/Freifläche im östlichen Bereich der Innenstadt.

Aufgrund der Belastungssituation der Kanalisation ist das Plangebiet im modifizierten Mischsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll vollständig auf dem Grundstück örtlich versickert werden. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, soll das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückgehalten und gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zugeführt werden.

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Der Planbereich liegt in der Nähe der Saar, ein Gewässer erster Ordnung und dem Saaraltarm Saarlouis. Gem. § 56 Abs. 3 Nr. 1 a) Saarl. Wassergesetz ist bis zu 5 m gemessen von der Uferlinie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Die Fläche befindet sich in einem Abstand von mehr als 5 m zum Gewässer.

Gemäß vorliegenden Karten befindet sich die angegebene Fläche im Risikobereich der Saar (Altarm). Bedingt durch den Geländeeverlauf würde im Fall eines extremen Hochwassers bei Versagen des Abtrennbauwerks (Schieber) die Überschwemmung im Bereich des Vorhabens vom Saaraltarm ausgehen.

Daher empfehlen wir für Bauwerke auf der Fläche die hochwasserangepasste Bauweise gemäß folgender Literatur:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>

Aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des BBP.

Lärmschutz

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
elektr. gez.

Edgar Weiß

Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Sachgebiete: Bodendenkmalpflege/
Praktische
Baudenkmalpflege

KERNPLAN GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Bearbeitung: Dr. Heribert Feldhaus

Tel.: +(49)681 501-2495
Fax: +(49)681 501-2620
E-Mail: h.feldhaus@denkmal.saarland.de
Aktenzeichen: LDA/TÖB/Hö-Fe
Datum: 27. August 2025

Saarlouis, Parkhaus Marienhausklinikum Aufstellung eines B-Plans und Teiländerung des Flächennutzungsplans

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Da nicht auszuschließen ist, dass im Plangebiet Bodendenkmale liegen, ist das LDA entsprechend bei allen weiteren Planungen zu beteiligen. Sollte ein Bodendenkmal in der konkreten Planungsfläche bekannt sein, sind sämtliche Bodeneingriffe (auch im Oberbodenbereich) in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDschG. Für alle Erdeingriffe, für die eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDschG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern



nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde der Verursacher gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.

Das Landesdenkmalamt geht davon aus, dass die Festlegungen für Verkehrsflächen allgemeiner und besonderer Zweckbestimmung wie Straßen, Gehwege, Parkplätze u.a. lediglich den planungsrechtlichen Rahmen darstellen und eine detaillierte und abzustimmende sowie ggf. gem. SDSchG genehmigungspflichtige Konzeption und Planung nicht ersetzen. Auch hier bitten wir daher um frühzeitige Beteiligung.

Bezüglich der Planung des Parkhauses ist Variante 5 zu bevorzugen, bei der Auswirkungen auf Denkmale in der Umgebung i.S. von § 6 Abs. 2 SDschG nicht zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Heribert Feldhaus

Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

Kernplan GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 1. September 2025
Az.: OBB 11 - 333-3/25 Be
OBB 11 - 334-3/25 Be

Aufstellung des Bebauungsplans "Parkhaus Marienhauklinik" sowie parallele Flächennutzungsplanteiländerung in der Kreisstadt Saarlouis, Stadtteil Innenstadt
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 14.07.2025, Az.: En/De; hier eingegangen am 14.07.2025

Sehr geehrte Frau End,

der o.a. Bauleitplanung stehen nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand landesplanerische Ziele nicht entgegen.

Ggf. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen bitte ich im Vorfeld der Einleitung weiterer Verfahrensschritte auf dem kurzen Dienstweg bzgl. möglicherweise entgegenstehender Ziele der Raumordnung mit uns abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung nur erfolgen kann, wenn die erforderliche Ausgliederung des betreffenden Bereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet positiv abgeschlossen ist.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Becker



NABU Saarland e. V. · Antoniusstraße 18 · 66822 Lebach · GERMANY

KERNPLAN GmbH
Frau Dipl.-Ing. Sarah End
Kirchenstr. 12
66557 Illingen

Landesverband Saarland e. V.

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen

Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-13
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
thorsten.heinrich@NABU-saar.de

Lebach, 28.07.2025
103/2025

Kreisstadt Saarlouis, Innenstadt Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkhaus Marienhausklinikum“ und parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihre Mail vom 14.07.2025 – AZ: En/De

Sehr geehrte Frau End, sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Die Errichtung eines 400 Parkplätze umfassenden Baukörpers für das Marienhaus Klinikum führt dazu, dass ein Landschaftsschutzgebiet geopfert werden muss bzw. die dafür nötige Baufläche auszugliedern ist. Es handelt sich um eine Baumaßnahme, die in unser aller Interesse liegt uns aber wieder um ein Stück innerstädtischer Natur und unbebaute Fläche ärmer macht, was sich nicht mit der Anbringung von Nistkästen, der Begrünung von Fassaden oder dem Aufstellen pittoresker Pflanzkübel ausgleichen lässt.

Das Ministerium für Umwelt wird dem letztendlich zustimmen, kann die Stadt jedoch nicht verpflichten für eine angemessene LSG Neuausweisung an anderer Stelle zu sorgen, da die Ausweisung neuer Landschaftsschutzgebiete in deren Zuständigkeitsbereich fällt und ein getrenntes Verfahren darstellt.

Der bestehende Mangel an Flächen, die dem Landschaftsschutz dienen und hier als Ausgleich herangezogen werden könnten ist ein saarlandweit bekanntes Defizit. Leider finden in zahlreichen Städten

NABU (Naturschutzbund Deutschland)

Landesverband Saarland e. V.
Vereinsregister VR Lebach 3605
Vereinssitz Lebach
Steuernummer 040/141/01301
Vorsitzende Dr. Julia Michely

Landesgeschäftsstelle

Antoniusstraße 18
66822 Lebach (Niedersaubach)
GERMANY
Tel. + 49 (0) 68 81.9 36 19-0
Fax + 49 (0) 68 81.9 36 19-11
lgs@NABU-saar.de

Internet

www.NABU-saar.de
www.knabenkraut-saar.de
www.wertvoller-wald.de
www.saar-urwald.de

Geschäfts- und Spendenkonto

levoBank eG
BLZ 593 930 00
Konto 784 109
IBAN DE14 5939 3000 0000 7841 09
BIC GENODE51LEB

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU Saarland ist eine staatlich anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 41 SNG sowie nach § 3 UmwRG anerkannt.

Gemeinnütziger eingetragener Verein

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.
Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.



und Kommunen im Lande massiv Ausgliederungen statt, die nicht ausgeglichen werden können, da vom Ministerium kein adäquater Ersatz angeboten wird. Ein schleichender Prozess, der zu weniger statt zu mehr Natur im Lande führt, dessen Ursachen im behördlich ministeriellen System zu suchen sind, wo dieses Problem aber seit vielen Jahren zu Lasten des Landschaftsschutzes nicht vehement genug angegangen wird.

Wir appellieren daher dringend an die zuständige Behörde sicher zu stellen, dass der Schutz der Landschaft ernst genommen und nicht weiter ausgehöhlt wird.

Obgleich ein naturschutzrechtlicher Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des Erhalts von Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes baurechtlich nicht erforderlich ist, sollte sich die Stadt Saarlouis nicht davon frei sprechen auch Eigenverantwortung zu übernehmen und selbst Vorsorge zu treffen in dem sie für den nötigen Ausgleich sorgt und geeignete Ersatzflächen festlegt. Die Stadt bekennt sich ausdrücklich zu den EU Zielen eine Global Nachhaltige Kommune zu sein und sollte dem auch Taten folgen lassen.

Unter der Voraussetzung, dass uns die Stadt eine alternative Fläche benennt die auch den Charakter eines Landschaft - Schutzgebietes vorweisen kann, stimmt der NABU der Baumaßnahme zu.

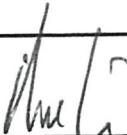
Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Heinrich
Referent Verbandsbeteiligungen

Dieses Dokument wurde vollständig elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift oder Signatur.

	Stadt Saarlouis Amt für Tiefbauwesen und Vermessung			90 Amt 66
L a u f z e t t e I BP PARKHAUS MARIENHAUSKLINIKUM R:\G-EW\05_Stadtplanung\BP_Parkhaus-Marienhausklinikum\2025-07-14				
Zurück an Sekretariat				
Planung	Ein	Aus	<input type="checkbox"/> Keine Bedenken 18/07/25	
	Zeichen	i.A.	Bemerkungen: Das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung durch die PTV Transport Consult GmbH, Karlsruhe ist mit dem Straßenbaulastträger (Lfs) der Walter-Bloch-Straße (B405) abzustimmen.	
Kanal	Ein	Aus	<input type="checkbox"/> Keine Bedenken 18.07.25	
	Zeichen	i.A.	Bemerkungen: Der Bereich ist bereits im Bestand massiv hydraulisch belastet. Hier ergibt sich auf jeden Fall das Erfordernis zur Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzepts mit Überprüfung der Auswirkungen der Erschließungsplanung. Ein entsprechendes Konzept ist im Vorfeld vom Erschließungsträger zu erstellen und mit dem Abwasserwerk abzustimmen.	
Bauleitung	Ein	Aus	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken 18.07.25	
	Zeichen	Schmid i.A.	Bemerkungen: 	

Datum:


 (Mathis)